

Merkblatt über die zwingend einzureichenden Unterlagen für den Antrag zum Erwerb des Schwerpunktes Spezialisierte Traumatologie

Bitte beachten Sie:

- Für den Erwerb des Schwerpunktes müssen die Kandidaten gut lesbare Kopien der nachfolgenden Dokumente für den Titelantrag im Online-Tool hochladen.
- Allfällige per Post eingereichte Originaldokumente werden nicht zurückgeschickt.
- Die nachstehende Auflistung der einzureichenden Unterlagen ist nicht abschliessend. Im Rahmen der Dossierbearbeitung können weitere Belege nachgefordert werden.

1. Antrag

1.1 Vollständig ausgefüllter Antrag und vollständige Unterlagen. Unterschriften sind handschriftlich zu leisten (keine elektronischen Unterschriften, sondern Unterlagen (z.B. Weiterbildungs-Zeugnis, Zusatzformulare etc.) ausdrucken, visieren, einscannen, hochladen). Die Anzahl der notwendigen Unterlagen, was je nach Art des Antrags (ordentlich, mit oder ohne Übergangsbestimmungen, privilegiert, etc.) variiert, ist aus dem Antragsformular klar ersichtlich.

2. Arztdiplom

2.1 **Eidgenössisches** Arztdiplom

2.2 Für Ärztinnen/Ärzte mit **einem EU-Arztdiplom:**

- Das **EU-Arztdiplom**, allenfalls mit offizieller Übersetzung in eine unserer Landessprachen oder Englisch
- Die **3-seitige Anerkennungsbestätigung der MEBEKO des Arztdiploms** oder die 4-seitige Anerkennungsverfügung der MEBEKO

3. Facharzttitle

3.1 **Eidgenössischer Facharzttitle**

3.2 Für Ärztinnen/Ärzte mit **einem anerkannten Facharzttitle:**

- Das Facharzttitle, allenfalls mit offizieller Übersetzung in eine unserer Landessprachen oder Englisch
- Die 3-seitige Anerkennungsbestätigung der MEBEKO des Facharzttitles inkl. Begleitschreiben der MEBEKO

Schwerpunkt Spezialisierte Traumatologie

Meister ConCept GmbH, Bahnhofstrasse 55, Postfach, 5001 Aarau 1, +41 62 836 20 90, trauma@sgc-so.ch

4. Nachweis der Weiterbildungsperioden

4.1 Für **absolvierte** Weiterbildungsperioden in der **Schweiz**:

4.1.1 Ohne Übergangsbestimmungen:

- [Weiterbildungs-Zeugnis](#) und/oder SIWF-Zeugnis

4.1.2. Mit Übergangsbestimmungen (Ziffer 10, Weiterbildungsprogramm WBP):

- Für absolvierte Weiterbildungsperioden: Formular/e «[Zusatzformular Nachweis Weiterbildungsperiode \(inkl. Op-Katalog\)](#)» (Ziffer 10.1 WBP)
- Für absolvierte Tätigkeitsperioden: Formular/e «[Zusatzformular Nachweis Tätigkeitsperiode/n in leitender Funktion \(inkl. Op-Katalog\)](#)» (Ziffer 10.2 WBP)

4.2 Für **absolvierte** Weiterbildungsperioden im **Ausland**:

4.2.1 Die vom Leiter der Weiterbildungsstätten ausgefüllten und unterzeichneten **detaillierte Arbeitszeugnisse, welche zwingend folgende Angaben enthalten müssen**:

- Dauer der Weiterbildung mit genauen Daten (von / bis)
- Arbeitspensum und Absenzen (wenn keine ausserordentlichen Absenzen bezogen wurden, muss dies ebenfalls bestätigt werden)
- Beschreibung der Klinik und der Tätigkeit des Kandidaten
- Klinische/nicht klinische (Forschung) Tätigkeit (wenn gemischt: anteilmässige Prozentangabe)

Falls das ausländische Zeugnis unvollständig ist, kann anstelle einer zusätzlichen Bestätigung das ausgefüllte, abgeschlossene und vom Leiter der Weiterbildungsstätte unterschriebene Weiterbildungs-Zeugnis eingereicht werden.

4.2.2 Eine **offizielle Weiterbildungsermächtigung**

*«Die offizielle zuständige Behörde (welche auch für die Titelerteilung zuständig ist) muss bestätigen, dass **die Abteilung**, in welcher Sie tätig waren, **zu diesem Zeitpunkt** (unter Angabe des Datums) für die Fachgebiete Chirurgie resp. Orthopädie weiterbildungsbefugt war. Zusätzlich muss bestätigt werden, dass diese Weiterbildung im Fachgebiet Chirurgie resp. Orthopädie in Ihrem Land für den entsprechenden Facharzttitel anrechenbar wäre.»*

Bestehen Zweifel, dass es sich um Weiterbildung nach unserem Verständnis gehandelt hat, wird

- für **EU-Weiterbildung** eine Bestätigung nachgefordert, wonach die *Weiterbildung [Art. 25 der EU-Richtlinie 2005/36](#) entspricht*,
- bei **Nicht-EU-Weiterbildung** muss bescheinigt werden, dass es sich um eine *sinngemässe Tätigkeit gemäss [Art. 25 der EU-Richtlinie 2005/36](#)* gehandelt hat.

Geht aus einem Register oder Registerauszug die Anerkennung der Weiterbildungsstätte im entsprechenden Fachgebiet und für die fragliche Zeit eindeutig hervor, kann auch ein Register-Auszug akzeptiert werden. Ansonsten muss **eine schriftliche Bestätigung** von der zuständigen Behörde vorgelegt werden. Akzeptiert werden können auch Bestätigungen in Form einer Mail, sofern diese Mail direkt von der zuständigen Behörde an uns gelangt (nicht akzeptiert werden von Kandidaten weitergeleitete oder ausgedruckte Mailbestätigungen).

4.2.3 **Offizielle Beschreibungen der Spitäler/Departemente** gemäss Ziffer 6 des entsprechenden Weiterbildungsprogramms (z.B. einen Ausdruck aus dem Internet mit Angaben über Anzahl Betten, Patienten usw. oder Jahresrapporte/Geschäftsberichte).

Falls eine Kategorisierung der ausländischen Weiterbildungsstätte gewünscht wird, kann das ausgefüllte Weiterbildungsstättenformular eingefordert werden. Dieses **muss vom**

Leiter der Weiterbildungsstätte ausgefüllt und unterschrieben werden (Stempel und Unterschrift).

4.3 Für **geplante** Weiterbildungsperioden im **Ausland**:

4.3.1 **Angaben** über:

- **Dauer der Weiterbildung** mit den voraussichtlichen Daten von / bis
- Voraussichtliches **Arbeitspensum**
- **Beschreibung / Definition** der voraussichtlichen Tätigkeit (klinisch oder nicht klinisch (Forschung). Wenn gemischt: anteilmässige Prozentangabe)

4.3.2 Eine **offizielle Weiterbildungsermächtigung**

«Die offizielle zuständige Behörde (welche auch für die Titelerteilung zuständig ist) muss bestätigen, dass **die Abteilung**, in welcher Sie tätig sein werden für das entsprechende Fachgebiet weiterbildungsbefugt ist. Zusätzlich muss bestätigt werden, dass diese Weiterbildung im entsprechenden Fachgebiet in Ihrem Land für den entsprechenden Facharzttitel anrechenbar wäre.»

Geht aus einem Register oder Registerauszug die Anerkennung der Weiterbildungsstätte im entsprechenden Fachgebiet und für die fragliche Zeit eindeutig hervor, kann auch ein Register-Auszug akzeptiert werden. Ansonsten muss **eine schriftliche Bestätigung** von der zuständigen Behörde vorgelegt werden. Akzeptiert werden auch Bestätigungen in Form einer Mail, sofern diese Mail direkt von der zuständigen Behörde an uns gelangt (nicht akzeptiert werden von Kandidaten weitergeleitete oder ausgedruckte Mailbestätigungen).

4.3.3 **Offizielle Beschreibungen der Spitäler/Departemente** gemäss Ziffer 6 des entsprechenden Weiterbildungsprogramms (z.B. einen Ausdruck aus dem Internet mit Angaben über Anzahl Betten, Patienten usw. oder Jahresrapporte/Geschäftsberichte).

Falls eine Kategorisierung der ausländischen Weiterbildungsstätte gewünscht wird, kann das ausgefüllte Weiterbildungsstättenformular eingefordert werden. Dieses **muss vom Leiter der Weiterbildungsstätte ausgefüllt und unterschrieben werden** (Stempel und Unterschrift).

5. Weitere Anforderungen

5.1 Belege gemäss den weiteren Bestimmungen der Ziffer 3.2 des Weiterbildungsprogramms.

5.2 Für **Weiterbildungsperioden in der Schweiz**:

5.2.1 Ohne Übergangsbestimmungen:

- [Weiterbildungs-Zeugnis](#) und/oder SIWF-Zeugnis

5.2.2 Mit Übergangsbestimmungen (Ziffer 10, Weiterbildungsprogramm WBP):

- Für absolvierte Weiterbildungsperioden: Formular/e «[Zusatzformular Nachweis Weiterbildungsperiode \(inkl. Op-Katalog\)](#)» (Ziffer 10.1 WBP).
Pro Weiterbildungsperiode ist jeweils ein separates Formular auszufüllen.
- Für absolvierte Tätigkeitsperioden: Formular/e «[Zusatzformular Nachweis Tätigkeitsperiode/n in leitender Funktion \(inkl. Op-Katalog\)](#)» (Ziffer 10.2 WBP)

Für das Ausfüllen der Op-Kataloge finden Sie wichtige Informationen im «[Merkblatt Operations-Katalog für Schwerpunkt Spezialisierte Traumatologie](#)»

- 5.3 Für **Weiterbildungsperioden im Ausland**: Nachweis des Anforderungskatalogs gemäss Ziffer 4 des Weiterbildungsprogramms mit geeigneten Belegen (z.B. detaillierte ausländische Arbeitszeugnisse und/oder inländisches Weiterbildungs-Zeugnis, Operationskatalog).
- 5.4 [Gesamt-Op-Katalog](#) (siehe auch «[Merkblatt Operations-Katalog für Schwerpunkt Spezialisierte Traumatologie](#)»).
- 5.5 Beim Vorliegen einer im Ausland erworbenen Qualifikation, dessen Weiterbildungsperioden an den Schwerpunkt in der Schweiz angerechnet werden sollen: Nachweis einer tabellarischen Aufstellung der zuständigen Behörde (welche für die Titelerteilung zuständig war) woraus ersichtlich ist, welche Weiterbildungsperiode in welchen Disziplinen angerechnet worden ist.

6. Schwerpunktprüfung

- 6.1 Belege über die bestandene Schwerpunktprüfung, gemäss Ziffer 5 des [Weiterbildungsprogramms WBP](#) (resp. Ziffer 4 des alten Weiterbildungsprogramms Allgemeinchirurgie und Traumatologie für Kandidaten, welche den Schwerpunkt nach den Übergangsbestimmungen Ziffer 10.4 WBP erwerben).